



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

Vorschau Umweltpolitik

Wintersession 2017

Inhaltsverzeichnis

Nationalrat (Seite 2)

16.313	Kant.Iv. SG	Straffung der Bewilligungsverfahren bei Bauten ausserhalb der Bauzone	13.12.2017
--------	-------------	---	------------

Ständerat (Seiten 3-6)

16.3529	Motion B. Flach	Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern	11.12.2017
17.3636	Motion UREK-SR	Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten	
16.3994	Postulat P. Hegglin	Elektro- und Elektronikaltgeräte: Kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Sammelstellen	11.12.2017
16.316	Kant.Iv. BE	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen	14.12.2017
16.319	Kant.Iv. TG	Gentechfreie Schweizer Landwirtschaft	14.12.2017

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

16.313 Kt.Iv. SG Straffung der Bewilligungsverfahren bei Bauten ausserhalb der Bauzone

Inhalt: Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen lädt die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über die Raumplanung dahingehend anzupassen, dass die Kantone bei der Bewilligung von unbedeutenden zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzone den Gemeinden die Zuständigkeit erteilen können.

Begründung: **Um die kantonale Verwaltung von Bagatellfällen zu entlasten, soll der Kanton neu den Gemeinden die Zuständigkeiten bei unbedeutenden zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzone zuteilen. Der Kanton legt fest, welche Bauvorhaben als unbedeutend gelten.**

Die Vereinfachung der Abläufe und der Bewilligungsverfahren bei Bauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist ein wichtiges Ziel. Die Abläufe für die Baubewilligungsverfahren in der Bauzone sollten einfacher werden. Dabei spielt die Aufgabenteilung und die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden eine wichtige Rolle.

Ausserhalb der Bauzone ist gemäss bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 25 bis 27 RPG der Kanton massgebend für den Erlass, die Koordination und die Bewilligungsverfahren zuständig. Den Gemeinden kommt für Bewilligungen ausserhalb der Bauzone oft nur eine Briefträgerfunktion zu, obwohl diese bei der Erteilung der Baubewilligung für die Eröffnung der Kantonsverfügungen zuständig sind. Der Abklärungsbedarf ist im Speziellen für Kleinbauten oder unbedeutende Bauten und Anlagen unverhältnismässig. Darunter fallen beispielsweise befestigte Ausläufe und Schattenzelte für die Tiere, gedeckte Holzlager, Hinweistafeln für den Direktverkauf, Kleintierställe, Kälberglus, unbefestigte Hofplätze, Massnahmen für Landschaftsqualitätsprojekte, Änderungen an Bienenhäusern usw.

Entscheid SR: **Der Initiative wird keine Folge gegeben.**

Antrag UREK-NR: **Antrag mit 16 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Standesinitiative.** Das Parlament spricht ständig von der Notwendigkeit zur administrativen Entlastung. Vorstösse zu „Bürokratieabbau“ haben Hochkonjunktur. Sobald es aber ernst gilt, werden auch die kleinsten Lockerungen von Vorschriften mit formalistischen Begründungen abgelehnt.

Es kann doch nicht sein, dass für jede Änderung an einem Bienenhäuschen ein kompliziertes, aufwändiges, langwieriges und teures Verfahren geführt werden muss. Kein Bürger versteht diese „Schikane“ bei so unbedeutenden Vorhaben. Schlimmer noch: Er macht sich gar unbewusst strafbar, wenn er eine Bagatelländerung ohne Bewilligung vornimmt.

Der Bürokratieabbau muss jetzt endlich umgesetzt werden.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

16.3529 Motion B. Flach

Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmmessmethoden behindern

Inhalt:

Der Bundesrat möge das Umweltschutzgesetz (USG) und/oder die Lärmschutzverordnung (LSV) so ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen ohne Ausnahmegewilligung möglich ist und, wo gegeben, die breit anerkannte Praxis der Lüftungsfensterpraxis Anwendung finden kann.

Begründung:

Die Lärmschutzgesetzgebung des Bundes regelt das Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu Recht streng, gleichzeitig liegt es aber im Interesse der Raumplanung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung, dass solche Bauzonen gut genutzt werden. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 LSV werden Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. Die Praxis hat dazu eine Messweise entwickelt, die es zulässt, dass bei besonderen Umständen zur Lüftung ein Fenster eines anderen Raums genutzt und so gemessen werden kann. Das Bundesgericht hat diese Lüftungsfensterpraxis als unzulässig erklärt. Dadurch kann an lärmbelasteten Orten kaum noch Siedlungsverdichtung nach innen erfolgen, welche die Raumplanung fordert. Ohne Lüftungsfensterpraxis wird es zu lärmschutzrechtlich bedingten Bauverboten und zu unternutzten Parzellen an zentralen, für die Verdichtung geeigneten Lagen kommen.

Antrag BR:

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Legalisierung der Lüftungsfensterpraxis dem komplexen Problem der Siedlungsentwicklung in lärmbelasteten Gebieten nicht gerecht wird. Er schlägt vielmehr vor, die genannten Stossrichtungen des ROR und der EKLK weiter zu verfolgen und darauf aufbauend eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch in lärmbelasteten Gebieten eine sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen ermöglicht.

Entscheid NR:

Annahme der Motion mit 137 gegen 54 Stimmen und 1 Enthaltung.

Antrag UREK-SR:

Die Kommission unterstützt das Motionsanliegen, beantragt allerdings mit 12 zu 0 Stimmen, den Vorstoss allgemeiner zu formulieren. Die raumplanerische Siedlungsverdichtung soll ermöglicht werden, und dabei ist dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung zu tragen.

Kommentar ANS:

AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Zustimmung zur Motion, auch mit dem geänderten Wortlaut der Kommission.

Wer zentral an einem lärmbelasteten Ort wohnt, nimmt dies zumindest in Kauf und hat nicht ein ausgesprochenes Ruhebedürfnis bei geöffneten Fenstern. Und wenn man trotz entsprechender Wohnlage bei Rushhour ein Fenster öffnet, ist es nicht jenes mit der grössten Lärmbelastung. Entsprechend ist die aus der Realität entwickelte „Lüftungsfensterpraxis“ sehr sinnvoll und sollte rechtlich als zulässig erklärt werden.

17.3636 Motion UREK-SR Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten
16.3994 Postulat P. Hegglin Elektro- und Elektronikaltgeräte. Kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Sammelstellen

Forderung Motion: Der Bundesrat wird beauftragt, das Prinzip „Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit“ beim System der Rücknahme und dem Recycling von Elektro-Altgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen.

Forderung Postulat: Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Finanzierung der Sammlung und umweltgerechten Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nachhaltig sichergestellt werden kann und welche Rechtsgrundlagen dazu gegebenenfalls anzupassen sind.

Begründung Mo.: Das Sammeln und Recycling von Elektro-Altgeräten in der Schweiz ist eine Erfolgsgeschichte. Die auf Freiwilligkeit basierenden Rücknahmesysteme mit mehr als 1000 eingebundenen Herstellern, Händlern und Importeuren garantieren ein dichtes und komfortables Rücknahmesystem. Die freiwilligen Rücknahmesysteme kommen stärker unter Druck, weil einerseits der Online-Handel mit dem Ausland das System untergräbt, indem ausländische Händler in der Schweiz nicht erfasst sind und keinen Beitrag an die Entsorgung von Elektro-Altgeräten leisten. Andererseits weil sich Schweizer Händler dem freiwilligen System nicht mehr anschliessen. Das BAFU hat zwar die Revision der VREG 2013 mit dem Modell „Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit“ in die Vernehmlassung geschickt: Wer Geräte gemäss Liste in die Schweiz einführt oder hier herstellt und verkauft, muss eine VEG (vorgezogene Entsorgungsgebühr) an eine vom BAFU beauftragte private Organisation bezahlen. Von diesem Zwang befreit ist, wer sich einem freiwilligen Rücknahmesystem anschliesst. Das Ergebnis wurde aber nie veröffentlicht, sondern bloss kommuniziert, man verzichte auf das neue System.

Begründung Po.: Der Missstand bei der Rückgabe von Elektroaltgeräten könnte mit einer obligatorischen Finanzierungslösung, die sich beispielsweise bei der Finanzierung des Batterierecyclings bewährt, behoben werden. In einem Bericht sind die Vor- und Nachteile eines Systemwechsels und das Vorgehen zur Zielerreichung darzulegen. Ebenso ist aufzuzeigen, wieweit die heutige Parallelexistenz von drei Systemen ein effizientes Elektroaltgeräterecycling fördert oder eher behindert.

Antrag UREK-SR: **Die Kommission beantragt Ablehnung des Postulats, hat aber dieses Anliegen in der Kommissionmotion aufgenommen.**
Die Kommissionmotion schlägt einen Mittelweg vor, der zielgerichtet und rasch zur finanziellen Sicherung der Entsorgung beitragen soll.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Motion.**
Da bereits ein freiwilliges Rücknahmesystem existiert, ist die von der Kommission vorgeschlagene Lösung am einfachsten. So kann das funktionierende Recycling weitergeführt werden, aber gleichzeitig müssen sich alle Hersteller und Händler daran direkt oder finanziell beteiligen.

Inhalt:

Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung soll neu wie folgt lauten: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamt-schweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.

Begründung:

Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft deutlich steigern. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie. Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Staumauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Mauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 % gesteigert werden. Das Wasser könnte besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion eingesetzt werden. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden.

Gemäss einer Entscheidung des bernischen Verwaltungsgerichtes darf man aber die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz, wie er in der Bundesverfassung in Artikel 78 festgelegt ist. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, „ein so rigoroser Moorschutz“ sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende „ein Luxus“. Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse.

Tatsache ist, dass die gleichen Umweltkreise, die gegen nichterneuerbare Energien opponieren, mit mindestens gleich viel Engagement auch die erneuerbare Energie torpedieren. Ziel der Regelung war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm (SZ). Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu ermöglichen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Volkes.

Antrag UREK-SR:

Die Kommission lehnt die Standesinitiative ab.

Kommentar ANS:

AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Initiative.

Am Beispiel der Grimsel-Staumauer zeigt sich eindrücklich, wie einseitig und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Interessen sich übermässiger Umweltschutz auswirkt. Seit Jahren setzt sich Aqua Nostra für eine sachgerechte Abwägung zwischen Umwelt, Mensch und Wirtschaft ein – weil im Einzelfall nicht die ideologische Sicht, sondern pragmatische Lösungen gefragt sind. Deshalb ist der aufgrund eines einzelnen Bauprojekts eingeführte übermässige Moorschutz gezielt zu lockern.

Eingereichter Text: Nach Ablauf des Gentechmoratoriums gemäss Artikel 197 Ziffer 7 der Bundesverfassung per Ende 2017 verbietet der Bund die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowohl im Pflanzenbau wie in der Tierhaltung oder verlängert das Moratorium um zehn Jahre. Gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut mit landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder forstwirtschaftlicher Verwendung sowie gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen demnach weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden.

Begründung:

- Gentechnisch veränderte Lebensmittel werden von der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt (2015: 66 % Ablehnung, 21 % Zustimmung). Eine Landwirtschaft, die auf GVO setzt, würde also an den Wünschen der Kunden vorbei produzieren. Oder anders gesagt: Mit der klaren Deklaration „gentechfrei“ berücksichtigt die Schweizer Landwirtschaft die Bedürfnisse der grossen Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten und verschafft sich dadurch einen Marktvorteil.
- Auskreuzungen von GVO-Erbgut in herkömmlich produziertes Saatgut und in Wildpflanzen sind zahlreich nachgewiesen. Die GVO-Verbreitung geschieht grossräumig und irreversibel: Einmal im Kreislauf der Natur, pflanzen sich diese Zufallskreuzungen fort, mit unvorhersehbaren und nicht zu kontrollierenden Folgen. Eine Koexistenz von GVO-Landwirtschaft und konventioneller Landwirtschaft ist deshalb nicht möglich.
- Der landwirtschaftlich geprägte Kanton Thurgau setzt sich für eine Landwirtschaft ein, die die Anliegen der Bevölkerung sowie die Erhaltung der Lebensgrundlagen ernst nimmt - und damit für eine GVO-freie Produktion. Artikel 104 der Bundesverfassung postuliert, dass der Bund dafür Sorge, dass die Landwirtschaft durch eine auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leiste zur sicheren Versorgung der Bevölkerung und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Entscheid WBK-SR: **Mit 7 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission, der Initiative keine Folge zu geben.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Ablehnung der Initiative.** Aqua Nostra setzt sich für die Erhaltung und natürliche Nutzung des Lebensraums ein. Dazu gehört, dass sich die Schweizer Landwirtschaft nicht einzig für Grossproduktion, sondern auch für eine Qualitätsstrategie mit besonders hochwertigen Lebensmitteln eignet. Gleichzeitig verlangt nachhaltiges Denken aber auch den weltweiten Blick, inwiefern die Schweiz mit ihrem Know-how und ihrer Industrie zur Beseitigung des leider noch immer weit verbreiteten Hungertodes beitragen könnte. Die in der Sommersession beschlossene Verlängerung des Moratoriums um vier Jahre erscheint diesbezüglich sinnvoll und macht das beantragte Totalverbot oder zehnjähriges Moratorium überflüssig, zumal dies den allfälligen Fortschritten in der wissenschaftlichen Forschung nicht genügend Rechnung trägt.